



An den Grossen Rat

10.5152.03

PD/P105152

Basel, 27. Februar 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26 Februar 2013

Motion Anita Heer und Konsorten betreffend Wahl und Organisation der Richterinnen und Richter; Zwischenbericht

1. Motionstext

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 3. März 2011 die nachstehende Motion Anita Heer und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen:

„Die geltende Regelung der Wahl und Organisation der ordentlichen Richterinnen und Richter und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist unbefriedigend. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Entschädigungen der ordentlichen Richterinnen und Richter und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sind unterschiedlich geregelt und dennoch werden an gewissen Gerichten die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter gleich behandelt und eingesetzt wie die ordentlichen Richterinnen und ordentlichen Richter. Das derzeit geltende System ist unübersichtlich und kompliziert. Daher wäre eine Vereinfachung und Klärung sehr wünschenswert. Eine sinnvolle Vereinfachung wäre zu erreichen, wenn es nur noch eine Kategorie von Richterinnen und Richtern gäbe und auf die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter verzichtet würde.

Im weiteren sollten die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Richterinnen und Richter konkretisiert und die Frage, wie damit umgegangen wird, wenn sich die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Richterinnen und Richter während der Amtsdauer verändern, geregelt werden. In diesem Zusammenhang bedürfen auch das Wahlverfahren (Volkswahl oder Wahl durch den Grossen Rat) und der Bewerbungsprozess der zu wählenden Richterinnen und Richter einer Überprüfung und Regelung. Insbesondere stellt sich die Frage, ob es sinnvoll wäre, die Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat wählen zu lassen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass es bei den Richterinnen und Richtern während einer Amtsperiode verschiedentlich zu Rücktritten kommt, welche unter Umständen teure und personalaufwändige Urnengänge zur Folge haben.

Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens innerhalb zweier Jahre oder bereits in Kombination mit der sich zurzeit in Gang befindlichen Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes dem Grossen Rat eine Verfassungsänderung sowie eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die folgenden Änderungen vorsieht:

- nur noch eine Kategorie Richterinnen und Richter und Verzicht auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen Richterinnen und ordentlichen Richtern und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern;
- klare und einheitliche Regelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und Entschädigungen der Richterinnen und Richter;
- eventualiter Wahl der Richterinnen und Richter durch den Grossen Rat.

Der Vollständigkeit halber gilt es festzuhalten, dass von dieser neuen Regelung die Wahl der Gerichtspräsidien nicht tangiert wäre.

Anita Heer, Emmanuel Ullmann, Andreas Albrecht, Lukas Engelberger, Sebastian Frehner, Tanja Soland, Baschi Dürr, Patrizia Bernasconi, Ursula Metzger Junco P., Daniel Stolz“

2. Stand der Arbeiten

In seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2010 (Bericht Nr. 10.5152.02) hatte der Regierungsrat festgehalten, dass er die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre teile, wonach künftig auf die Unterscheidung zwischen ordentlichen Richterinnen und Richtern und Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern verzichtet werden solle. Er hat deshalb – im Einvernehmen mit den Gerichten –, bereits per 1. Januar 2011 die Entschädigungsgrundlagen für die beiden Richter kategorien analog ausgestaltet (Änderung von § 1 der Verordnung betreffend Richterentschädigungen; SG 154.300). Er hatte in seiner Stellungnahme überdies zum Ausdruck gebracht, dass er die weiteren, in der Motion formulierten Anregungen – mithin die Konkretisierung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Frage der eventuellen Wahl der Richterinnen und Richter durch das Parlament – prüfen werde.

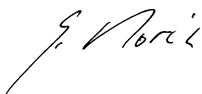
Der Grosse Rat hat die Frist zur Erfüllung der Motionsbegehren auf zunächst zwei Jahre festgelegt.

Zurzeit wird die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes vorbereitet. Die Motion soll – wie von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagen –, im Rahmen dieser Revisionsarbeiten umgesetzt werden. Bei der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes handelt es sich um ein legislativ und inhaltlich sehr komplexes Gesetzgebungsprojekt. Der Regierungsrat und die Gerichte sind bestrebt, dem Grossen Rat die Vorlagen zu den Änderungen der Kantonsverfassung und des Gerichtsorganisationsgesetzes zu einem Zeitpunkt zu unterbreiten, der es erlaubt, die Gesamterneuerungswahlen der Gerichte im Jahre 2015 für die kommende Amtsperiode 2016-2022 nach Massgabe der neuen Bestimmungen durchzuführen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und in Anbetracht des Umstandes, dass die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage am 3. März 2013 abläuft, beantragen wir dem Grossen Rat, die Frist zur Erfüllung der vorliegenden Motion gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO; SG 152.100) um 24 Monate zu verlängern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin